

Personal-/Betriebsrats-Info 6/2014

Abschlagsfreie Rente mit 63 – Auswirkungen auf Arbeits- vertrag und Altersteilzeit



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Bundestag und Bundesrat haben das RV-Leistungsverbesserungsgesetz gebilligt. Es kann damit wie geplant zum 1. Juli 2014 in Kraft treten. Ein maßgeblicher Bestandteil des Gesetzes ist die Möglichkeit mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen zu können.

Für besonders langjährig Versicherte, die vor dem Jahr 1953 geboren sind, sieht das Gesetz vor, dass diese ab dem 1. Juli 2014 eine abschlagsfreie Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen können. Für nach 1952 geborene besonders langjährig Versicherte steigt das Zugangsalter stufenweise auf das 65. Lebensjahr an. Die Anhebungsschritte können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Versicherte Geburts- jahrgang	Anhebung um ... Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Ab 1964 Geborene können nach 45 Beitragsjahren abschlagsfrei in Rente gehen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Voraussetzung für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte sind 45 Jahre mit folgenden Versicherungszeiten:

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung,
- Zeiten der geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (anteilige Berücksichtigung),

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbständiger Tätigkeit,
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit vorhanden sind,
- Zeiten der Wehr- oder Zivildienstpflicht,
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen,
- Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes,
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld) oder Übergangsgeld bezogen wurden,
- Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung,
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld,
- Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers),
- Ersatzzeiten.

Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten (zum Beispiel wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs), Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II, Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings. Freiwillige Beiträge in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden nicht mitgezählt, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn zählen nur mit, wenn diese Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers sind.

Grundsätzlich keine automatische Beendigung von Arbeitsverhältnissen:

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen und ab dem 1. Juli 2014 die Voraussetzungen für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfüllen, sind nicht verpflichtet, diese auch in Anspruch zu nehmen. Sie können – allerdings vorbehaltlich tarifvertraglicher oder anderer arbeitsrechtlicher Einschränkungen – weiterarbeiten.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Rente ab 63 nicht der Regelaltersrente gleichsteht, deren Erreichen (gegenwärtig für den Jahrgang 1949 mit 65 Jahren und drei Monaten) nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a TVöD/TV-L ausdrücklich die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung bedeutet. Allein der Anspruch auf die neue abschlagsfreie Rente führt nicht zu einer automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Es gelten ausschließlich die tarifvertraglichen Beendigungsregelungen. Wer die abschlagsfreie Rente in Anspruch nehmen will, muss sein Arbeitsverhältnis kündigen oder einen Aufhebungsvertrag abschließen. Bevor man diesen Schritt allerdings macht, muss ein eindeutiger Bescheid über die Rente vom Rentenversicherungsträger vorliegen. Es sollte auf jeden Fall ein Einvernehmen mit dem jeweiligen Arbeitgeber hergestellt werden.

Ein einmal gestellter Rentenantrag kann zurückgenommen werden, solange über die beantragte Rente noch kein bindender Rentenbescheid erteilt worden ist. Bindend ist ein Rentenbescheid dann, wenn er – zum Beispiel wegen Ablauf der Widerspruchsfrist – nicht mehr angefochten werden kann.

Altersteilzeitarbeitsverhältnisse

Nach § 11 Abs. 2 Buchst. b TV FlexAZ, § 9 Abs. 2 Buchst. b TV ATZ endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis, wenn der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters bezieht. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme der neuen abschlagsfreien Altersrente.

Nach § 11 Abs. 2 Buchst. a TV FlexAZ, § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis ebenfalls vorzeitig mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann. Es kommt für diesen Beendigungstatbestand allein darauf an, dass die abschlagsfreie Rente beansprucht werden kann. Dies gilt auch für die neue abschlagsfreie Altersrente. Es tritt hier ein sog. Störfall ein, der erhebliche Konsequenzen für den Einzelnen haben kann. Die Folge des Störfalls bei einer Vereinbarung nach TV ATZ im Blockmodell ist dann insbesondere die Rückabwicklung hinsichtlich der gezahlten Teilzeitentgelte nebst der Aufstockungsleistungen. Demgegenüber bleibt es sozialversicherungsrechtlich für den bereits abgelaufenen Zeitraum der Altersteilzeit bei der bisherigen beitragsrechtlichen Behandlung des Arbeitsentgelts aus der Altersteilzeitarbeit sowie des Aufstockungsbetrages und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge.

Der Störfall bedeutet zusammengefasst, dass dem Arbeitnehmer eine individuell niedrigere gesetzliche und betriebliche Rentenleistung aufgedrängt wird, obwohl nach der zuvor geschlossenen Altersteilzeitvereinbarung noch weitere Zeit das höhere Arbeitsentgelt nebst der Aufstockungsbeträge in Höhe von insgesamt 83 Prozent des bisherigen Bruttoentgelts zu beanspruchen wäre.

Diese Rechtsfolge wollen die komba gewerkschaft und auch die Arbeitgeber nicht.

Die komba gewerkschaft vertritt deshalb die Auffassung, dass durch die abschlagsfreie Rente ab 63 keine automatische Beendigung von Altersteilzeitvereinbarungen erfolgt und diese weiter bis zum vereinbarten Ende gelten. In dem Newsletter des KAV NW vom 26.06.2014, Nr. 059-2014, vertritt der Kommunale Arbeitgeberverband eine gleichlautende Meinung:

„Die Fortsetzung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisse bis zum ursprünglich vereinbarten Beendigungszeitpunkt unterliegt somit auch aus verbandsrechtlicher Sicht keinen Bedenken. Eine automatische Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses kommt nicht zum Tragen.“

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund haben zu den Neuregelungen im RV-Leistungsverbesserungsgesetz (u.a. Rente mit 63, Mütterrente und Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten) allgemeine Fragen- und Antworten-Kataloge bereitgestellt, in denen die wichtigsten Fragen zum Rentenpaket beantwortet werden.

Köln, 26.06.2014

V.i.S.d.P.: Eckhard Schwill, Justiziar komba gewerkschaft, Norbertstr. 3, 50670 Köln